



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.1.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Erweiterung Kläranlage um Klärschlamm-trocknung inkl. Nebenanlagen	Löningen	Stadt Löningen	0953/2021

Es ist eine Klärschlamm-trocknungsanlage im zentralen Bereich des bestehenden Klärwerksgeländes geplant.

Das geplante Vorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei einigen dieser Schutzgüter zu potenziellen Betroffenheiten. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Zu potenziellen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kann es während der Bauzeit durch Baumaschinen und Transportverkehr und weiterem betriebsbedingten Transportverkehr aufgrund von externer Klärschlamm-anlieferung kommen. Ursächlich des Standortes und der Beibehaltung der bestehenden Erschließung, die keine Wohnnutzung tangiert, sowie den vorhandenen Abständen zu Wohnbebauung sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zusätzliche betriebsbedingte negative Auswirkungen durch Gerüche werden durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage vermieden.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist im Wesentlichen durch von der Klärschlamm-trocknungsanlage ausgehende Emissionen wie Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Staub potenziell betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und Wald. Durch den Betrieb der geplanten Abluftreinigungsanlage werden zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Schutzgut Wasser ist aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Schwefelwasserstoff), die für den Betrieb von BHKW und Abluftreinigungsanlage erforderlich sind und die Lagerung des Klärschlamm-s potenziell betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden jedoch vermieden durch Maßnahmen wie die doppelwandige Lagerung, Leckagesonden und Rückhaltevorrückungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. die Lagerung des Klärschlamm-s auf undurchlässigem Beton.

Das Änderungsvorhaben umfasst nicht die bestehende Einleitung des geklärten Abwassers in die Hase. Beeinträchtigungen des Landschaftsbild und der Fläche sowie Boden und Kultur und Sachgüter werden durch die Wahl des Standortes im zentralen Bereich des bestehenden Klärwerksgeländes, welches weitestgehend versiegelt und bebaut ist, vermieden.

Aufgrund der insgesamt kleinräumigen Wirkungen der Maßnahme, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 22.12.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.